Bebauungsplan der Gemeinde Kürten Nr. 46
"Campingplatz Altensaal, II. Abschnitt"

Dieser textliche Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl 1, S. 2256) mit dem Inhalt nach § 9, Abs. 1, Nr. 1, 2, 3, 4, 1o, 11, 12, 13, 15, 21 und 25, § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 196o (GV NW S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 197o (GV NW S. 299/SGV NW 231 und § 1o3 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 197o (GV NW 197o S. 96) und des zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. Juli 1976 (GV NW 1976 S. 264)/SGV NW 232.

Geltungsbereich:

Dieser Bebauungsplan gilt für die Grundstücke Gemarkung Bechen, Flur 5, Flurstücke Nrn. 171/1, 315/17o, 478/172, 477/172, 479/172, 48o/172 sowie Gemarkung Bechen, Flur 6, Flurstücke Nrn. 1oo5/453, 454/1 und 1344 (T).

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die o. a. Flurstücke werden als Sondergebiete gemäß § 1o Abs. 5 BauNVO mit der Nutzung als Dauercampingplatz festgesetzt. Die bauliche Nutzung des Dauercampingplatzes darf nur im Bereich des Grundstückes Nr. 171/1 und auf dem Teilstück des Flurstückes Nr. 1oo5/453 südöstlich des vorhandenen Weges vorgenommen werden.

Es sind mindestens ...1Q.. Standplätze für Gastcamper zwischen Haupterschließungsweg, Kinderspielplatz und Parkplatz zu erstellen.

Soweit für Grundstücke innerhalb des Plangebietes keine überbaubaren Flächen, Verkehrsflächen, Park- und Kinderspielplätze

oder Pflanzungsstreifen festgesetzt sind, werden diese als private Grünflächen festgesetzt.

Zugelassen sind:

a) Wohnwagen, die jederzeit von einem PKW bewegt werden können,

b) sanitäre Anlage und bauliche Anlage für das Aufsichtspersonal.
Diese Anlage ist in der Mitte des Campingplatzes als eingeschossiger Baukörper mit Flachdach in einem Abstand von 12,00 m von dem Gemeindeweg zu errichten. Der Baukörper darf eine Länge von 15,00 m und eine Breite von 11,00 m sowie eine Gesamthöhe von 3,00 m im Mittel nicht überschreiten.
In dem sanitären Gebäude sind Räume für die Unterbringung von Abfallbehältern einzurichten.
Nicht zugelassen sind insbesondere Lauben, Hütten, Podien, ortsfeste Um- bzw. Überbauten für Wohnwagen, Anlagen, die mittels eines besonderen Verkehrsmittels (z. B. Tieflader) zu transportieren sind Mobilheime und nicht fahrbereite ehemalige Autobusse, Anlagen, die verkehrsrechtlich gemäß § 33 der Straßenverkehrszulassungsordnung in der Fassung vom 15. November 1974 nicht als Anhänger betrieben werden dürfen und offene Abfallgruben.

Jeder Stellplatz muß eine Mindestgröße von 75 qm haben.

Einfahrten und Flächen für Stellplätze

Innerhalb des Campingplatzgebietes ist zwischen der Haupterschließungsstraße, dem Grünstreifen, dem Sanitärgebäude und den Standplätzen für Gastcamper ein Ab-

stellplatz für mindestens ...25.. Besucherfahrzeuge anzulegen.

Die Zufahrtsstraße ist von dem vorhandenen geteerten Weg an bis zur Einfahrt in einer Breite von 6,00 m anzulegen.

Von der Zufahrtsstraße ist im nördlichen Plangebiet, und zwar unmittelbar an den Grünstreifen anschließend eine Einfahrt in einer Breite von 6,oo m anzulegen. Soweit innerhalb des Plangebietes Begegnungsverkehr vorgesehen ist, wird die Breite des betreffenden Erschließungsweges auf 5,5o m festgesetzt; im übrigen sind die Erschließungswege in einer Mindestbreite von 3,oo m anzulegen.

Einfriedigungen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Der gesamte Campingplatz ist mit einem Drahtzaun bis zu 1,5o m Höhe einzufriedigen. Entlang der Grenzen der Flurstücke Nrn. 171/1 und 1oo5/453 (T) mit Ausnahme der nordöstlichen Grenzen ist eine mindestens 1o,oo m breite Bepflanzung mit Nadel- Laub- und Ziergehölzen nicht unter 2,oo m Höhe anzulegen und ständig zu unterhalten.

Entlang der nord-östlichen Grenzen der beiden genannten Grundstücke ist ein 3,oo m breiter Pflanzstreifen aus Nadelhölzern und Kiefernlatschen nicht unter 2,oo m Höhe anzulegen und ständig zu unterhalten. Im übrigen ist die Bepflanzung im einzelnen entsprechend dem vom Rat der Gemeinde Kürten zu beschließenden Bepflanzungsplan vorzunehmen, der mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Einfriedigungen der einzelnen Stellplätze mit Zäunen irgendwelcher Art oder Hecken, Bäumen und Sträuchern sind unzulässig.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976 (BGBl 1, S. 2256) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kürten vom 19 aufgestellt worden.

Kürten, den

---
Bürgermeister

---

Gemäß § 2a BBauG wurde dieser Plan in der öffentlichen Bürgeranhörung am dargelegt.
Die Einladung wurde öffentlich bekanntgemacht am

Kürten, den

---
Der Gemeindedirektor

---

Dieser Plan ist gemäß § 2a (6) des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976 (BGBl 1, S. 2256) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kürten vom 19 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Kürten, den

---
Bürgermeister

---

Dieser Plan hat gemäß § 2 a (6) des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976 (BGBl 1, S. 2256) in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Kürten, den

---
Der Gemeindedirektor

---

Dieser Plan ist gemäß § lo des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976 (BGBl 1, S. 2256) vom Rat der Gemeinde Kürten am als Satzung beschlossen worden.

Kürten, den

---
Bürgermeister

---
Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976 (BGBl 1, S. 2256) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Köln, den

---

Der Regierungspräsident, im Auftrag

---

Gemäß § 12 des BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am ortsüblich bekanntgemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 sowie 155 a Sätze 1 und 2 des BBauG hingewiesen.

Kürten, den

---

Bürgermeister

---